

Rechtsecke

Ausgleichsklausel erfasst nicht Ansprüche aus Arbeitgeberdarlehen

Im streitgegenständlichen Sachverhalt hatten sich die Arbeitsvertragsparteien im Rahmen einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses u. a. zu einer Ausgleichsklausel verständigt. Insoweit hatten sie geregelt, dass mit dem Aufhebungsvertrag sämtliche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung abzuleitenden wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien, seien sie bekannt oder nicht bekannt, gleich aus welchem Rechtsgrund, geregelt und abgegolten sind.

Im Rahmen dieser Aufhebungsvereinbarung schwiegen die Arbeitsvertragsparteien allerdings über die Behandlung des noch zur Rückzahlung offenstehenden Darlehens.

Der Kläger verweigerte später die Zahlung der Darlehensraten und verwies demgemäß auf die entsprechende Ausgleichsklausel.

In seiner Entscheidung vom 19.01.2011 (10 AZR 873/08) entschied das Bundesarbeitsgericht, dass der Kläger weiterhin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet ist. Die vereinbarte Ausgleichsklausel – so die BAG-Richter weiter – steht dem nicht entgegen. Die Bundesarbeitsrichter begründeten dies sehr schlüssig damit, dass im Rahmen einer Ausgleichsklausel nur Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geregelt werden können. Letztlich muss es sich um Ansprüche handeln, die ihren Grund in der arbeitsvertraglichen Beziehung der Parteien hatten.

Daher werden Ansprüche aus einem zusätzlichen Darlehensvertrag, die sich aus einem selbständig neben dem Arbeitsvertrag abgeschlossenen zivilrechtlichen Vertrag ergeben, von der Ausgleichsklausel nicht erfasst.

Hinweis:

Auch wenn die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes schlüssig und richtig ist, so dürfte es allerdings Sinn machen, im Rahmen einer Ausgleichsklausel auch Sachverhalte abschließend zu regeln, die nicht zu den originären Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis gehören.

Letztlich kann damit vermieden werden, dass im Nachgang unterschiedliche Auffassungen entstehen, die langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen zur Folge haben.